

Erasmus+ Praktikum

INFORMATIONEN ZU SPRACHASSISTENZAUFENTHALTEN

2018/19

Was ist Erasmus+?

Das Programm Erasmus+ ist das Aktionsprogramm der Europäischen Union für **Zusammenarbeit und Mobilität im Bildungsbereich**. Im Bereich Studierendenmobilität gibt es folgende Programmschienen:

- **Erasmus+ Studienaufenthalt** → Studium an einer europäischen Partneruniversität
- **Erasmus+ Praktikum** → **studienrelevanter Praktikumsaufenthalt im europäischen Ausland**
- **Erasmus+ International Mobility** → Studium an einer Erasmus+ Partneruniversität außerhalb Europas

In der neuen Erasmus+ Programmgeneration können **mehrmalige Praktika- oder Studienaufenthalte** über Erasmus+ im Ausland beantragt werden. Studierende können pro Studienzyklus im Ausmaß von **maximal zwölf Monaten** absolvieren. Diplomstudierende können maximal 24 Monate Erasmus-Förderung beantragen).

Was ist ein Erasmus+ Praktikum?

Im Rahmen des Aus- und Weiterbildungsprogramms Erasmus+ können ordentliche Studierende eine Förderung für ein **selbst organisiertes studienbezogenes Praktikum im europäischen Ausland** beantragen. Auch Assistenzaufenthalte an Schulen im europäischen Ausland kommen für Erasmus+ Praktika in Frage.

Das Praktikum ist als **volle Lehrverpflichtung** durchzuführen (Stundenzahl kann je nach Gastland variieren, in der Regel 12 bis 16 Wochenstunden). Das Lehramtspraktikum kann entweder als **Pflichtpraktikum, freiwilliges Praktikum** oder **Graduiertenpraktikum** absolviert werden (Siehe unten „Welche Praktikumsvarianten gibt es?“).

Die **Anerkennung** des Praktikums in Form von ECTS ist keine Voraussetzung für die Erasmus+-Förderung – jedoch muss die Studienrelevanz gegeben sein.

→ Wo kann ein Sprachassistenzaufenthalt im Rahmen des Erasmus+ Praktikums absolviert werden?

- in den **28 EU-Mitgliedsstaaten** (derzeit auch noch in Großbritannien), Island, der Türkei, Norwegen, Liechtenstein und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (~~Schweiz~~)
- **Dauer:** mindestens volle zwei Monate (≠ 8 Wochen!!) bis maximal zwölf Monate. **Praktika unter zwei Monaten sind nicht möglich, hiervon gibt es keine Ausnahmen!**
- **Zeitraum:** Das Praktikum kann zu jedem beliebigen Zeitraum absolviert werden, die Antragstellung ist ganzjährig möglich.
- **Beschäftigungsausmaß:** volle Lehrverpflichtung (12-16 Stunden/Woche)
- **Monatlicher Zuschuss:** € 400,00 – 450,00 (dieser Zuschuss kann zzgl. zum Gehalt bezogen werden!)

→ Wer kann teilnehmen?

- ordentliche **Studierende** der Universität Wien (Bachelor, Master, Diplom, PhD)
- **Bachelorstudierende:** ab 3. Semester, **Masterstudierende:** ab 1. Semester

Welche Praktikumsvarianten gibt es?

- **Freiwilliges Praktikum = Praktikum aus Eigeninitiative (nicht verpflichtend im Studienplan).**
 - in der Regel nicht als Studienleistung angerechnet und scheinen somit auch nicht im Sammelzeugnis auf
 - Eintrag ins Diploma Supplement (Zusatzdokument zum Abschlusszeugnis) erforderlich
 - Anrechnung von ECTS aber möglich
 - Details: Studienprogrammleitung
- **Pflichtpraktikum = verpflichtendes Praktikum laut Studienplan (zB Schulpraxis oder ähnliches)**
 - Anerkennung in Form von ECTS erforderlich (laut Studienplan, mind. 3 ECTS pro Praktikumsmonat)

- als Studienleistung anerkannt und unter dem entsprechenden Studienplanpunkt im Sammelzeugnis angeführt.
- **Graduiertenpraktikum = Praktikum nach Studienabschluss**
 - Studienrelevanz trotzdem erforderlich
 - Keine Anerkennung, keine Eintragung ins Diploma Supplement
 - Während des Praktikums dürfen Sie an keiner Universität eingeschrieben sein (Achtung bei Zweitstudium!)
 - Antragstellung muss vor Erbringung der letzten Prüfungsleistung erfolgen, Antritt des Praktikums erst nach erfolgreichem Studienabschluss

Welche Praktikumsvariante für Sie in Frage kommt, besprechen Sie bitte mit Ihrer Studienprogrammleitung, die über mögliche Anrechnungen in Form von ECTS entscheidet.

Sprachnachweis

Um den Erasmus+ Mobilitätzuschuss zu erhalten, müssen Sie über entsprechende Kenntnisse der Arbeitssprache Ihrer Gastinstitution verfügen und diese der Universität Wien zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweisen. Informationen zum Sprachnachweis finden Sie auf unserer Website. Bei Sprachassistentenaufenthalten ist die Arbeitssprache meist Deutsch. Ist dies der Fall, ist kein Sprachnachweis erforderlich.

Was ist bei Sprachassistentenaufenthalten zu beachten?

Eine Sprachassistentenz, die an zwei (oder mehr als zwei) Schulen durchgeführt wird, entspricht aus Sicht der Nationalagentur nicht den Erasmus-Richtlinien und ist deshalb nicht förderwürdig. Ein Erasmus-Praktikum kann lt. Erasmus-Richtlinien der Europäischen Kommission nur an **einer einzigen aufnehmenden Institution** durchgeführt werden, die im Learning Agreement (das Kerndokument des Antrags, siehe „Bewerbungsunterlagen und Antragstellung“) den gesamten Aufenthalt bestätigt.

Auf Grund der Antragsfristen kann es vorkommen, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht klar ist, an welcher Schule die Sprachassistentenz ausgeführt wird. In so einem Sonderfall können diese Daten nachgeliefert werden (siehe hierzu unter Antragstellung!) **Trotzdem muss der Antrag aber fristgerecht gestellt werden!**

Wie stelle ich einen Antrag?

Die Antragstellung erfolgt über das Online-Tool → Mobility Online.

- **Antragsfrist:** 6 Wochen vor Praktikumsbeginn. Anträge können laufend eingereicht werden
- **Bewerbungsunterlagen:** siehe Website des International Office. **Achtung: Ist die Arbeitssprache nicht Deutsch, ist bei Antragstellung Sprachnachweis hochzuladen!**

Learning Agreement

Bei Sprachassistentenaufenthalten haben Sie oft zum Zeitpunkt der Antragstellung noch kein Learning Agreement. Sie können den Antrag dennoch stellen, müssen das Learning Agreement dann nachreichen. Sie erhalten in diesem Fall von uns eine Mitteilung, dass Ihr Antrag unvollständig ist mit einer Frist zur Nachreichung. Uns ist auch die Problematik bewusst, dass an vielen Schulen während der Sommerferien niemand erreichbar ist; wir gewähren daher ausreichend lange Fristen zur Nachreichung des Learning Agreements für TeilnehmerInnen am Sprachassistentenzprogramm.

Was mache ich, wenn ich noch nicht weiß, an welche Schule ich komme?

Da bei der Antragstellung in Mobility Online bereits eine Gastinstitution ausgewählt werden muss, müssen Sie einen Dummy-Datensatz verwenden. Dieser heißt **zB Gastschule Spanien**. Sollte es für das Land, in das Sie gehen, noch keinen solchen Datensatz geben, legen Sie ihn bitte in dieser Form an: „**Gastschule Land**“. Sobald die tatsächliche Gastinstitution bekannt ist, wird die Gastinstitution angepasst.

Bei der Antragstellung sind auch **Name und Kontaktdaten von Ansprechpersonen** an der Gastschule anzugeben. Wenn Sie diese zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht kennen, tragen Sie bitte NN ein und geben Sie eine Phantasiekontakt Daten ein.